

An das

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landwirtschaft und ländlicher Raum

Landhaus,

6901 Bregenz

Per E-Mail an: landwirtschaft@vorarlberg.at sowie land@vorarlberg.at

Wien, am 10.04.2026

Va-610.01-6// -35-7 - Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Wolfsmanagementverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Veröffentlichung vom 16.03.2026 wurde das Begutachtungsverfahren zum beiliegenden Entwurf der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Wolfsmanagementverordnung (Va-610.01-6// -35-7) eingeleitet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 13.04.2026 eingeräumt.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, eine anerkannte Umweltorganisation, wurde der gegenständliche Entwurf nachweislich **nicht** zugestellt. Dazu ist kritisch anzumerken, dass in artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren, wie diesem, die betroffene Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung jedenfalls **effektiv zu beteiligen ist** (Art 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention).¹ Mit einer unverbindlichen Stellungnahme, deren Inhalt nicht notwendigerweise durch die Behörde zu würdigen ist, wird dieser rechtlich notwendigen Voraussetzung **nicht genüge getan**, umso mehr, wenn keine Zusendung zur Stellungnahme erfolgt. ÖKOBÜRO begrüßt es, wenn künftig darauf geachtet wird, dass eine effektive Beteiligung sämtlicher Umweltorganisationen in Umweltschutzagenden in Vorarlberg stattfindet und die Entwürfe bzw. die dazu ergehenden Informationen sämtlichen anerkannten Umweltorganisationen zugestellt werden. Rechtskonforme und sachlich fundierte Verfahren sollten sowohl im Interesse der Behörde als auch aller anderen Beteiligten liegen. Eine tatsächlich effektive Beteiligung erfordert unter anderem die Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit (insb anerkannter Umweltorganisationen) bereits zu einem Zeitpunkt, wo noch alle Optionen offenstehen, sodass eine wirksame Einflussnahme auf die zu treffende Entscheidung noch möglich ist.² Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung müssen außerdem angemessen berücksichtigt werden, das heißt die Landesregierung muss die Stellungnahmen ernsthaft in Erwägung ziehen und auch erläutern, wie die Beiträge der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden.³ Diesen rechtlich erforderlichen

¹ VwGH 13.6.2023, Ra 2021/10/0162 Rn 23.

² Diezig/Epiney/Pirker/Reitemeyer, Aarhus-Konvention Handkommentar¹ Art 6 Rn 29.

³ ACCC/C/2008/24 Spanien Rn 99; ACCC/C/2012/68 Europäische Union und Vereinigtes Königreich Rn 93.

Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Zusammenhang mit diesem Verordnungsentwurf nicht entsprochen.

Inhaltlich merken ÖKOBÜRO- Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich folgende Punkte zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf an:

1. Fehlende Rechte der Öffentlichkeit stehen im Widerspruch zur Aarhus-Konvention

Anerkannte Umweltschutzorganisationen sind an artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren wie dem vorliegenden effektiv zu beteiligen. Wie der VwGH unter Stützung auf die Rsp des EuGH ausgeführt hat, ergeht eine artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung, die Arten der FFH-RL betrifft in Umsetzung des Unionsumweltrechts und steht anerkannten Umweltorganisationen daher das Recht auf Teilnahme bereits am behördlichen Verfahren zu.⁴ Das vorliegende Begutachtungsverfahren erfüllt die Vorgaben der Aarhus Konvention (vgl. Art 6 Aarhus Konvention) an eine **effektive Beteiligung** nicht. Darüber hinaus gibt es **keinen gesetzlich verankerten Rechtsschutz** für anerkannte Umweltorganisationen gegen europarechtswidrige Verordnungen. Eine Aushebelung des europarechtlich gebotenen Rechtsschutzes über den Weg einer Verordnung ist unzulässig und wurde bereits mehrmals von der Europäischen Kommission im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich (2014/4111) moniert.

2. Verordnung nicht mit Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar

Die FFH-RL, in der der Wolf gem Anhang II und V geschützt ist, verpflichtet Österreich weiterhin, den günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen oder zu bewahren – wie auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den Entscheidungen C-436/22⁵ und C-629/23⁶ festgestellt hat. Der Wolf befindet sich in Österreich in keinem günstigen Erhaltungszustand, was der EuGH ebenfalls festgestellt hat.⁷

Art 14 FFH-RL, der sich auf Arten des Anhangs V bezieht, verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Entnahme von Anhang V Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist. Der EuGH hat in der Entscheidung C-436/22⁸ sowie in der Entscheidung C-629/23⁹ klargestellt, dass es das Ziel dieser Maßnahmen ist, den günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder wiederherzustellen. Wenn sich eine Tierart nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, müssen die zuständigen Behörden Maßnahmen im Sinne von Art 14 FFH-RL ergreifen, um den Erhaltungszustand der Art so weit zu verbessern, dass deren Population in Zukunft dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreicht.¹⁰ Ausnahmen von solchen Maßnahmen dürfen

⁴ VwGH Ra 2021/10/0162 Rn 19 und Rn 23.

⁵ EuGH 29.7.2024, C-436/22 Rn 56.

⁶ EuGH 12.6.2025, C-629/2, Rn 39.

⁷ EuGH 11.7.2024, C-601/22 Rn 45.

⁸ EuGH 29.7.2024, C-436/22, Rn 69 ff.

⁹ EuGH 12.6.2025, C-629/23 Rn 41 ff.

¹⁰ EuGH 12.6.2025, C-629/23 Rn 41.

nur in Einzelfällen und eingeschränkt erfolgen (Art 16 FFH-RL). Entnahmen müssen somit mit dem Ziel der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein.

Diese unionsrechtlichen Vorgaben umsetzend, sieht § 26 Abs 1 lit b Vorarlberger Jagdverordnung eine ganzjährige Schonzeit für Wölfe vor, von der nur unter den Voraussetzungen des § 36 Abs 3 lit b Vorarlberger Jagdgesetz abgewichen werden darf. § 36 Abs 3 lit b Vbg Jagdgesetz verweist seinerseits auf die Voraussetzungen des Art 14 FFH-RL. Wie bereits im vorigen Absatz ausgeführt, setzt die Entnahme einer Anhang V Art die Vereinbarkeit mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands voraus. Ist der Erhaltungszustand nicht günstig, braucht es Maßnahmen im Sinne von Art 14 FFH-RL, um den Erhaltungszustand der Art so weit zu verbessern, dass deren Population in Zukunft dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreicht.¹¹ Die ganzjährige Schonzeit des § 26 Abs 1 lit.b Vbg Jagdverordnung kann als eine solche Maßnahme nach Art 14 FFH-RL angesehen werden. Da der Erhaltungszustand des Wolfs in Österreich derzeit nicht günstig ist, ist eine Ausnahme von dieser ganzjährigen Schonzeit nur eingeschränkt möglich. Von der ganzjährigen Schonzeit, als Maßnahme nach Art 14 FFH-RL darf nur dann abgewichen werden, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des Art 16 FFH-RL vorliegen. Das ergibt sich aus § 36 Abs 3 lit.b Vbg JagdG, der immer dann, wenn eine Ausnahme nicht mit Art 14 FFH-RL vereinbar ist, die Vereinbarkeit mit § 27 Abs 4 Vbg JagdG verlangt. § 27 Abs 4 setzt die Voraussetzungen des Art 16 FFH-RL um.

Damit Entnahmeregelungen somit mit dem Unionsrecht und mit dem nationalen Recht vereinbar sein können, muss der derzeitige Erhaltungszustand bei jeder Ausnahme von den Schutzmaßnahmen bekannt sein und berücksichtigt werden. Die Entscheidung jeder einzelnen Entnahme erfordert eine Prüfung auf die Vereinbarkeit mit diesem Ziel. Der Verordnungsentwurf entspricht diesem Erfordernis nicht. § 4 Abs 5 sieht zwar zur Klärung der Frage, ob die betroffenen Wolfs-Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können eine wildökologische Stellungnahme vor, dass dies aber eine **zwingende und präventive Prüfung der Auswirkungen jeder einzelnen Entnahme auf den Erhaltungszustand erfordert, legt der Entwurf nicht fest. Das ist nicht mit den Vorgaben der FFH-RL vereinbar.**

Weitere Entnahmen im Rahmen der vorgeschlagenen Wolfsmanagementverordnung würden das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes der Wölfe weiter gefährden, insbesondere da mittlerweile in fast allen Bundesländern derartige Entnahme-Verordnungen in Kraft stehen. Neben den insgesamt hohen Entnahmegenehmigungen und Abschusszahlen in Österreich (bislang wurden mindestens 60 Individuen tatsächlich erschossen), kommt noch zusätzlich eine Dunkelziffer an illegal geschossenen Tieren. Weiters stellen die durch den Straßenverkehr verursachten Opfer unter Wölfen ein zusätzliches Risiko für die Wolfspopulation in Österreich dar. Das verdeutlicht umso mehr, dass Entnahmen ua nur dann zugelassen werden dürfen,

¹¹ EuGH 12.6.2025, C-629/23 Rn 41.

wenn vorab geprüft und festgestellt wird, dass Vereinbarkeit mit dem Ziel des günstigen Erhaltungszustands besteht.¹²

3. Ausnahmen vom Schutz dürfen nicht zur Regel gemacht werden

In § 4 des Verordnungsentwurfes wird vorgesehen, dass die Ausnahmen von den Geboten und Verboten nach den §§19 und 20 Jagdverordnung (Fang- und Tötungsmethoden) sowie Ausnahmen von der ganzjährigen Schonung für wild lebende Wölfe je nach Betroffenheit mit Verordnung oder von Amts wegen mit Bescheid zuzulassen sind.

Nur das im Bescheiderlassungsverfahren vorgesehene Ermittlungsverfahren ermöglicht es, eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen (vgl. § 56 iVm §§ 37 ff AVG). Wie die obigen Ausführungen zeigen, verlangt das Unionsrecht die Vereinbarkeit der Nutzung von Anhang V Arten mit dem Ziel des günstigen Erhaltungszustands. Um diesem Ziel zu entsprechen, ist jede einzelne Entnahme und deren potenzielle Auswirkungen vorab zu prüfen und zu berücksichtigen. Pauschale Genehmigungen mehrerer Entnahmen ohne einzelfallbezogene Prüfung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand widersprechen den Vorgaben der FFH-RL. Aus diesem Grund verweisen ÖKOBÜRO und WWF Österreich auf die Notwendigkeit der bescheidmäßigen Regelung von Ausnahmen des Schutzes.

Ein bescheidmäßiges Vorgehen ist auch aufgrund der Vorgaben der Aarhus-Konvention erforderlich. Der VwGH hat in seiner Entscheidung Ra 2021/10/0162 vom 13. Juni 2023 festgestellt, dass auch artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnungen von Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit überprüfbar sein müssen. Der Überprüfung von Verordnungen kommt jedoch kein aufschiebender Rechtsschutz zu, wodurch dieser Rechtsschutz nicht die aufgrund der Aarhus-Konvention (Art 9 Abs 4 Aarhus-Konvention) erforderliche Effektivität aufweist.

§ 4 des Verordnungsentwurfs sollte daher dahingehend überarbeitet werden, dass entweder **nur bescheidmäßige Maßnahmen** gestattet werden **oder zumindest** sicherstellt wird, dass die notwendigen Feststellungen (va Vereinbarkeit mit dem Ziel des günstigen Erhaltungszustands), auch wenn sie mittels **Verordnung** erfolgen, **in effektiver Weise durch Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit überprüfbar** sind.

4. Gelindere Mittel sind möglich und wurden auch zahlreich im „*Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen*“ (2021)¹³ dargestellt.

Die Prüfung von alternativen Präventionsmaßnahmen, wie sie etwa eine fachgerechte Zäunung, das Aufstellen von Nachtpferchen, die Behirtung und der Einsatz von Herdenschutzhunden darstellen, erfolgt im gegenständlichen Verordnungsentwurf in den Weideschutzgebieten nur nach allgemeinen Kriterien ohne Einzelfallprüfung (vgl. § 5) und kommt zu dem Ergebnis, dass alternative Maßnahmen in diesen Gebieten aufgrund der

¹² <https://www.wwf.at/illegaler-wolfs-abschuss-wwf-fordert-aktionsplan-gegen-wildtierkriminalitaet/>.

¹³ Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs, 2021: *Wolfsmanagement in Österreich. Grundlagen und Empfehlungen*. Aktualisierte Version 2021. 37 S.

naturräumlichen Gegebenheiten angeblich nicht zumutbar, nicht geeignet bzw. mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden seien. Diese Behauptung ist allerdings weder sachlich nachvollziehbar noch fachlich gedeckt, wo sowohl Projekte in Österreich als auch in weitaus stärkerem Ausmaß in den alpinen Nachbarländern zeigen.

Um dem Ziel der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands zu entsprechen, darf die Entnahme geschützter Tiere nur eine ultima ratio Lösung sein. Gibt es gelindere Mittel sind diese in Anspruch zu nehmen. Der Verordnungsentwurf verweist auf die Verschleichung und Vergrämung, es braucht aber dringend auch einen Vermerk, dass die Entnahme ua nur dann erfolgen darf, wenn sowohl Verschleichung als auch Vergrämung erfolglos waren.

5. Äußerst mangelhafte Grundlage für eine Beurteilung.

Die Schlussfolgerungen im Begutachtungsentwurf weisen Lücken auf und sind daher eine unzureichende Basis für eine artenschutzrechtliche Ausnahme.

Die in Anlage I und II für Risikowölfe und Schadwalfe befundenen Verhaltensweisen decken sich nicht mit der Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in den Grundlagen und Empfehlungen für ein Wolfsmanagement in Österreich. Dieser Leitfaden wurde 2021 unter Einbindung der Bundesländer erstellt. Auch das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat an diesem offiziellen Leitfaden mitgearbeitet, hält sich jetzt aber offensichtlich nicht an diese Einstufungen.

6. Die Vorgaben zum Monitoring sind nicht ausreichend

Der Verordnungsentwurf ermöglicht Entnahmen auch **ohne die Individualisierung** der entsprechenden Exemplare. Da in Vorarlberg das Monitoring vor allem im Rahmen eines opportunistischen Monitorings erfolgt, werden Wolfsindividuen, die keine Nutztiere reißen oft nicht nachgewiesen. Die Verwechslungsmöglichkeit bei Abschüssen ist somit verstärkt gegeben und in Österreich auch schon vorgekommen.

7. Entnahmeentscheidungen brauchen Beteiligung der Öffentlichkeit

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass auch Entnahmen von Anhang V Arten Entscheidungen mit erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-Konvention verbunden sein können. Gerade der Wolf als Schlüsselart übt wesentliche Ökosystemfunktionen aus, bereits die Entnahme eines einzelnen Artvertreters kann somit bereits erhebliche Umweltauswirkungen haben und durch die Lebensraumnutzung des Wolfes mit ausgedehnten Streifgebieten auch Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben. Eine **Entscheidung zur Entnahme, muss somit im Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, insbesondere anerkannter Umweltorganisationen, erfolgen.** Das muss bei der der Erlassung von Entnahmen nach § 4 des Verordnungsentwurfs unbedingt berücksichtigt werden.

In Anbetracht der zahlreichen rechtlichen und inhaltlichen Mängel des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs fordern ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich, den gegenständlichen

Verordnungsentwurf der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Wolfsmanagementverordnung ersatzlos zurückzuziehen bzw entsprechend zu überarbeiten und die Arbeit an einem zielführenden Wolfmanagement fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ.-Lekt. Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung



Mag.^a Hanna Simons
Stv. Geschäftsführerin
WWF Österreich